



## Ressourceneinsatz

Die folgende Aufstellung geht immer von VZE oder Stellenprozenten aus (1 VZE = 100 Stellenprozente) und nie von Wochenlektionen.

### 1. Innerhalb des kantonalen Berufsauftrags

Die nachstehenden Ressourcen gehören zwingend zum kantonalen Berufsauftrag. Sie werden im Rahmen des Berufsauftrags geplant. Die damit verbundenen Arbeiten werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit den Lehrpersonen und der Schulleitenden zugeteilt. Der Umfang der Arbeitszeit wird durch den kantonalen Beschäftigungsgrad und den persönlichen Ferienanspruch definiert.

Dabei ist bei den Lehrpersonen die 60%-Mindest-Unterrichts-Regelung zu beachten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60 % im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen.

- Kantonale VZE Unterricht (inkl. kantonalem VZE-Pool und VZE-Kredit)
- Kantonale VZE Schulleitung
- Kantonale VZE Gestaltungspool in Form von
  - Erhöhung Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit
  - Erhöhung der VZE Schulleitung
  - Erhöhung der Lektionenzahl an Regelklasse, an Besonderen Klassen oder in der Integrativen Förderung
- Kommunale Ressourcen für Zusatzlektionen für den Schwimmunterricht (max. 1 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Religion und Kultur auf der Mittelstufe (1 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Freifächer Handarbeit (1. Sekundarklassen) und Haushaltkunde (2. Sekundarklassen) (2 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Projektunterricht an den 3. Sekundarklassen (3 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Wahlfächer (3. Sekundarklassen)
- Kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums (mit Bewilligung des VSA)
- Kommunale Ressourcen für Koordinationsaufgaben Sekundarstufe (0.011 VZE pro VZE Unterricht Sekundarstufe)
- Kommunale Ergänzung der fehlenden Ressourcen für Lehrpersonen, die einen Anspruch auf eine 5. oder 6. Ferienwoche haben
- Zusätzliche Ressourcen für IF-Lektionen, die aufgrund der Umlagerung von nicht benötigten Therapie-Ressourcen eingerichtet wurden (mit Bewilligung des VSA)



- ISR-Ressourcen in Form von
  - Unterricht der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen
  - Unterricht der Lehrpersonen im Teamteaching oder Halbklassenunterricht
  - ganzjährige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Lehrpersonen, der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen für den Tätigkeitsbereich Schule und Zusammenarbeit
  - ganzjährige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Schulleitung
- Kommunale Ressourcen für Entlastungen für öffentliche Ämter (mit Bewilligung des VSA)

Folgende Tätigkeiten werden zwingend im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch den Berufsauftrag abgedeckt:

- Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür nicht mehr als 50 Stunden eingesetzt werden und sofern die Aufgabe zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).

Bei folgenden Tätigkeiten entscheidet die Schulpflege, ob sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch den Berufsauftrag abgedeckt werden:

- Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür mehr als 50 Stunden eingesetzt werden oder die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).

## **2. Wählbar zwischen innerhalb oder ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags**

Das Volksschulamt bewilligt auf Antrag der Schulpflege, ob und welche der nachstehenden kommunalen Ressourcen zusätzlich in den kantonalen Berufsauftrag integriert werden können. Mit der Bewilligung des Volksschulamtes werden diese zusätzlichen Stellenprozente im Rahmen des Berufsauftrags geplant. Die damit verbundenen Arbeiten werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit den Lehrpersonen und der Schulleitenden zugeteilt. Der Umfang der Arbeitszeit wird durch den kantonalen Beschäftigungsgrad und den persönlichen Ferienanspruch definiert.

Auch in diesem Fall ist bei den Lehrpersonen die 60%-Mindest-Unterrichts-Regelung zu beachten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60 % im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen.

- Kommunale Ressourcen für folgende QUIMS-Aufgaben im Rahmen einer Anstellung als Lehrperson (mit Bewilligung des VSA)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Schulgemeinde kann mit Bewilligung des VSA max. 75 % des vom Kanton zugesprochenen Staatsbeitrags für QUIMS in zusätzliche Personalressourcen für Lehrpersonen (nicht aber für Schulleitende) um-



- QUIMS-Beauftragte oder –Beauftragten (QB)
- Arbeit im QUIMS-Team (QT) oder in QUIMS-Steuergruppe
- Aufträge zu QUIMS: Arbeit für QUIMS-Projekte und -Angebote
- Mitarbeit in Q-Gruppen, Projektgruppen oder Arbeitsgruppen zu QUIMS
- Kommunale Ressourcen für den Einsatz von Lehrpersonen in der Betreuung im Rahmen einer Tagesschule (mit Bewilligung des VSA)
- Ganzjährige zusätzliche kommunale Ressourcen für Aufgaben im Schulwesen (mit Bewilligung des VSA), wie z.B.
  - Pädagogischer ICT-Support<sup>2</sup>
  - Gesamtkonventspräsidium

### **3. Ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags**

Folgende Ressourcen gehören nicht zum kantonalen Berufsauftrag. Sie können bei Bedarf im Rahmen des Berufsauftrags mit eingeplant werden. Die Lehrpersonen und Schulleitenden können aber die damit verbundenen Aufgaben nicht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden, kantonalen Arbeitszeit leisten:

- Kommunale Kurzvikariate
- Kantonale Vikariate
- Kantonale VZE Gestaltungspool in Form von
  - Errichten eines Vikariats (als Stellvertretung einer Lehrperson, die für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit beurlaubt wird, oder für die vorübergehende Erhöhung (max. 14 Schulwochen) der Lektionenzahl an Regelklasse, an Besonderen Klassen oder in der Integrativen Förderung)
- Kurse
- DaZ-Aufnahmeunterricht
- Therapien
- Audiopädagogische Angebote (Zentrum für Sprache und Gehör)
- ISR-Ressourcen in Form von
  - Therapien
  - Klassen- und Schulassistenzen
  - Pflegedienstleistungen
  - Aufträge für Beratung und Unterstützung
- Kommunale Ressourcen für QUIMS-Aufgaben im Rahmen einer Anstellung als Schulleiterin, Schulleiter oder DaZ-Lehrperson
- Aufgabenstunde
- Nachhilfeunterricht

---

wandeln und damit ausschliesslich den Tätigkeitsbereich ‚Schule‘ aufstocken. Basierend auf einem Durchschnittslohn entspricht 1 VZE den folgenden Werten: Kindergartenstufe: CHF 135'000; Primarstufe: CHF 144'000; Sekundarstufe CHF 158'000

<sup>2</sup> Pro Schuleinheit wird maximal folgender Umfang (in VZE) gewährt: Anzahl zugewiesener oder gewählter VZE Berufsauftrag (inkl. VZE Kredit und VZE Pool, aber ohne VZE Gestaltungspool und ohne VZE Schulleitung) \* 0.013 sowie 0.03 pro Schuleinheit (als Sockel). Diese Regelung gilt vorerst während der Einführung des neuen Zürcher Lehrplans 21 bis Ende Schuljahr 2020/21.



- Fachbegleitung am Arbeitsort (Berufseinführung)
- Klassen- und Schulassistenzen
- Zusätzliche kommunale Entschädigung für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür mehr als 50 Stunden eingesetzt werden oder die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).
- Einsatz von Lehrpersonen in der Betreuung im Rahmen der erweiterten Tagesstrukturen
- Technischer Informatiksupport (Frist-Level-Support)
- Angebote der Musikschule
- Schulsozialarbeit
- Schulverwaltung
- Alles übrigen, nicht aufgezählten Ressourcen und Tätigkeiten